

Vorlage Nr.: BV/133/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	05.12.2024		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	17.12.2024		N			
Rat	Entscheidung	19.12.2024		Ö			

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Vogelbeerweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
- Ergebnis der Veröffentlichung / öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Entscheidung über die Anregungen
- Satzungsbeschluss

Anlagen:

- Anlage 1 Abwägung
Anlage 2 Planzeichnung 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 „Vogelbeerweg“
Anlage 3 Begründung 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 „Vogelbeerweg“ mit Anlagen

Bezug: Vorlage BV 085/2024

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in der Sitzung am 29.09.2019 beschlossen, dass die rechtsverbindliche 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Vogelbeerweg“ mit örtlicher Bauvorschrift für einen Teilbereich geändert werden soll. Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel.

Am 12.10.2021 hat der Bauausschuss den Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der dazugehörigen Begründung als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt. Diese wurde in der Zeit vom 15.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021 durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In der Sitzung am 26.09.2024 hat der Verwaltungsausschuss den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Vogelbeerweg“ als Grundlage für die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gebilligt und diese beschlossen. Diese wurden in der Zeit vom 30.09.2024 bis einschließlich 31.10.2024 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden per Mail vom 02.10.2024 zur Stellungnahme bis zum 11.11.2024 aufgefordert. Das Ergebnis der Beteiligungen und die Abwägungsvorschläge sind als Synopse aus Anlage 1 ersichtlich.

Für die Prüfung und Entscheidung über die vorliegenden Stellungnahmen und für den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat zuständig. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrecht (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Kosten verbunden. Die Übernahme der Planungskosten durch die Vorhabenträgerin wurden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gesichert (Kostenübernahmeerklärung).

3. Beschlussvorschlag:

1. Über die zur Veröffentlichung / öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen wird, wie in Anlage 1 der Vorlage vorgeschlagen, entschieden.
2. Gemäß §§ 1 Abs. 3, 9 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Vogelbeerweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden Gutachten werden ebenfalls in der vorliegenden Fassung beschlossen.